



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 20, Nummer 16, Peitz, den 30. November 2011

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat

Seite 2

Stadt Peitz

Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung einer Straßen- und Winterwartungsgebühr 2007

Seite 4

Gemeinde Jänschwalde

Friedhofssatzung

Seite 4

Gemeinde Tauer

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Tauer

Seite 9

Gemeinde Teichland

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Seite 9

Gemeinde Turnow-Preilack

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Preilack

Seite 10

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Turnow

Seite 10

Trink- und Abwasserverband Hammerstrom / Malxe-Peitz

Abwasserentsorgungssatzung

Seite 11

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung

Übersicht Tarife und Gebühren, Allgemeiner Wassertarif

Seite 16

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 17

Sitzungstermine

Seite 17

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 17

Beschlüsse der Verbandversammlung des TAV

Seite 19

Bürgermeistersprechstunden

Seite 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat des Amtes Peitz

Auf der Grundlage des § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12 S. 202, 207) i.V.m. mit § 8 der Hauptsatzung des Amtes Peitz, beschlossen vom Amtsausschuss am 13.07.2009 hat der Seniorenbeirat des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 24.10.2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Zusammensetzung und Mitgliedschaft im des Seniorenbeirates

(1) Gemäß Hauptsatzung des Amtes Peitz gehören dem Seniorenbeirat 16 Mitglieder an.

Der Seniorenbeirat wird für die Dauer der Legislaturperiode des Amtsausschusses des Amtes Peitz berufen und arbeitet bis zur Berufung eines neuen Seniorenbeirates.

(2) Dem Seniorenbeirat gehören der /die Seniorenbeauftragte des Amtes Peitz und der /die Leiter/in der AWO- Seniorenberatungsstätte des Amtes Peitz mit beratender Stimme an.

(3) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates, erfolgt die Neubesetzung durch Beschluss des Amtsausschusses. Bei der Neubesetzung werden die Vorschläge des Seniorenbeirates, der Ortsgruppen der Senioren sowie weiterer Interessenvertretungen der älteren Generationen berücksichtigt.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirates haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.

(5) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder des Seniorenbeirates vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen.

(6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten Sitzungsgeld gemäß den Festlegungen in der Entschädigungssatzung des Amtes Peitz.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren des Amtes Peitz.

Er arbeitet eng mit der Seniorenbeauftragten des Amtes Peitz und anderen Interessenvertretungen der älteren Generation zusammen.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Beirat hat gemäß § 19 Abs. 3 BbgKVerf die Möglichkeit, gegenüber dem Amtsausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Arbeitsbereich haben, Stellung zu nehmen. Zum Zweck der Unterrichtung wird dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates die Einladung zu den Sitzungen des Amtsausschusses übersandt. Soweit Tagesordnungspunkte die Arbeit des Seniorenbeirates und die Interessen der Senioren berühren, sind die entsprechenden Vorlagen und Auszüge aus den Niederschriften zu übersenden. Zu Angelegenheiten, die den Seniorenbeirat und dessen Arbeit betreffen, hat der Vorsitzende oder Stellvertreter Rederecht im Amtsausschuss.

(4) Der Seniorenbeirat erhält Anleitung und Unterstützung durch den Kreisseniorerrat und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit ihm.

(5) Die Arbeit des Seniorenbeirates erfolgt in engem Zusammenwirken mit allen Aufgabenträgern der Wohlfahrts- und Se-

norenverbände im Bereich der Altenhilfe im Amt Peitz und im Landkreis Spree-Neiße sowie dem Leiter der AWO-Seniorenbegegnungsstätte des Amtes Peitz.

§ 3

Einberufung und Tagesordnung des Seniorenbeirates

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Seniorenbeirates ein. Er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) Der Beirat tritt bei Bedarf, aber mindestens quartalsweise zusammen. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.

(3) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beratungsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

(4) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In Eilfällen ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen.

§ 4

Anhörung von Einwohnern, Betroffenen und Sachverständigen

(1) An den öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates können Einwohner, Betroffene und Sachverständige teilnehmen und angehört werden.

(2) Sie sind nur berechtigt, sich im Rahmen der Tagesordnung zu einzelnen Punkten an der Beratung zu beteiligen oder das Wort zu ergreifen, wenn ihnen Rederecht eingeräumt wurde.

Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Beirates aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

(3) Beschließt der Seniorenbeirat, zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung

an den Amtsdirektor bzw. den von ihm Beauftragten stellen.

(2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich spätestens bis 8:00 Uhr des der

Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.

(3) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder zwischenzeitlich schriftlich zu beantworten.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Beirates. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Beiratsvorsitzende an seine Stelle.

(2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates kann Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen oder das Wort entziehen.

Ist ein Mitglied in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden und sein Verhalten stört den Ablauf der Sitzung, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.

(3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung

(Formalien, Feststellung der Tagesordnung)

2. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
3. Behandlung der Tagesordnungspunkte der Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Allgemeinde Informationen/Anfragen der Mitglieder des Beirates
9. Schließung der Sitzung.

§ 7

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Nur der Vorsitzende des Seniorenbeirates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von zwei anwesenden Mitgliedern des Seniorenbeirates muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge ist sofort abzustimmen. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach dreistündiger Beratung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte behandelt. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln. Die übrig gebliebenen Punkte sind in der Fortsetzungssitzung zu behandeln oder in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Seniorenbeirat kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen. Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Beirates gestellt werden. Je ein Mitglied des Beirates darf unmittelbar für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) auf Aufhebung der Sitzung
- b) auf Vertagung
- c) auf Verweisung an den Amtsdirektor
- d) auf Schluss der Aussprache
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- f) auf Abstimmung oder geheime Wahlen
- g) auf namentliche Abstimmung
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

§ 8

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Seniorenbeirates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Beirates darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) Mitglieder des Amtsausschusses sind berechtigt, an jeder Sitzung des Beirates, auch am nichtöffentlichen Teil, mit Rederecht teilzunehmen.

(5) Dem Amtsdirektor oder von ihm Beauftragte, dem Seniorenbeauftragten des Amtes Peitz sowie dem Leiter der AWO-Seniorenbegegnungsstätte ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9

Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Beirates ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen oder
- sich der Stimme enthalten.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(3) Auf Verlangen von drei anwesenden Mitgliedern des Beirates ist namentlich abzustimmen.

Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beratung zum Tagesordnungspunkt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 10

Geheime Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Beirates ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein vorher festgelegter Leiter des Wahlvorganges gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 11

Niederschrift

(1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt oder ohne Entschuldigung nicht anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
- die Tagesordnung,
- den Wortlaut der Anträge mit dem Namen der Antragsteller,
- den wesentlichen Inhalt der Sitzung und Beratungsergebnisse,
- Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
- den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Beirates, das dies verlangt,

- bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates zu unterschreiben und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 12

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen von Sitzungen des Seniorenbeirates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zulässig.
- (2) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 28.10.2011

Marlies Lobeda

Vorsitzende des Seniorenbeirates

Peitz, den 28.10.2011

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

Stadt Peitz

Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung einer Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr von 2007

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

(BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S.202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 16.11.2011 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung einer Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr von 2007 beschlossen:

§ 1

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr in der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 18.04.2007, öffentlich bekanntgemacht im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 09/2007 vom 09.05.2007, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr in der Stadt Peitz für den 4. Kalkulationszeitraum vom 01.08.2006 bis 31.07.2007, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 22.08.2007, öffentlich bekanntgemacht im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 07/2007 vom 12.09.2007, wird aufgehoben.

§ 3

Die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr in der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 19.12.2007,

öffentlich bekanntgemacht im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 01/2008 vom 09.01.2008, wird aufgehoben.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 17.11.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Gemeinde Jänschwalde

Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr.19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2011 (GVBl.I/11, Nr. 13), und der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 20.10.2011 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Jänschwalde in den OT Jänschwalde-Dorf, Drewitz und Grieben.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen obliegt dem Amt Peitz. Die Vergabe der Grabstellen erfolgt durch den Ortsvorsteher im Einvernehmen mit dem Amt Peitz.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Jänschwalde waren oder bereits ein Bestattungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten.
- (3) Andere Personen können mit Zustimmung des Ortsvorstehers auf dem Friedhof beigesetzt werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bei einzelnen Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Durch die Schließung bzw. Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(4) Die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten geht durch die Schließung bzw. Aufhebung verloren. Im Falle einer Aufhebung werden die in den Grabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Jänschwalde in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Die Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind diese der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.

(6) Soweit durch die Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen in den Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Bereits Bestattete sind auf Antrag des Nutzungsberechtigten umzubetten.

(7) Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 und 6 werden von der Gemeinde Jänschwalde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechtes.

(8) Eine Außerdienststellung oder Entwidmung des Friedhofs im OT Grieben obliegt nicht der Gemeinde Jänschwalde. Die Kirchengemeinde Grieben ist Eigentümer des Flurstücks 6, Flur 2, Gemarkung Grieben und überlässt dieses Flurstück der Gemeinde Jänschwalde OT Grieben zur Nutzung als Friedhof.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.

(2) Das Amt kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- f) Einfriedungen zu übersteigen, die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen
- m) ohne vorherige Zustimmung des Amtes Druckschriften zu verteilen,

n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren bzw. Ton- und Bildaufzeichnungen anzufertigen.

Das Amt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) In den OT Jänschwalde-Dorf und Drewitz sind die Grababfälle grundsätzlich auf den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den Grabinhabern entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Amt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Antragsteller haben ihre Eintragung in das Verzeichnis der für sie zuständigen Kammer nachzuweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen des Amtes vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen des Amtes zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom Amt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebein Reste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Das Amt kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an das Amt zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der jeweiligen standesamtlichen Bescheinigung, bei Fehlgeborenen der ärztlichen Bescheinigung und bei Urnen der Einäscherungsbescheinigung, bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz und bei dem jeweiligen Ortsvorsteher anzumelden.

(2) Der Ortsvorsteher bzw. der Friedhofsbeauftragte setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Er weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshallen an.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in der Urnengemeinschaftsgrabstätte des Amtes beigesetzt.

(4) Bestattungen, d. h. Vorbereitungsmaßnahmen, Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in persönlicher Verantwortung der Angehörigen durch Verwandte und gegenseitige Nachbarschaftshilfe, ansonsten durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen. Bei Ableben eines Vereinsmitgliedes können diese Arbeiten durch den betreffenden Verein übernommen werden.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren
- Zusätzlich ist in einem Grab mit Sargbestattung die Beisetzung von maximal vier Urnen möglich.

§ 8 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Amtes bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Bei Sargbeisetzungen beträgt die Bodenabdeckung ab Sargoberkante bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) 0,90 m. Die Gesamttiefe des Grabes muss mindestens 1,60 m betragen. Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Bodenabdeckung ab Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Leichen als Erdbestattung

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| a) bei Kindern bis zu 6 Jahren | mindestens 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen über 6 Jahren | mindestens 25 Jahre |
| für Aschen | mindestens 15 Jahre. |

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(5) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Jänschwalde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleninhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalls möglich.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde verlangen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Kriegsgräber

Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich. Tiefenbestattungen und -beisetzungen sind nicht zulässig.

(5) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(6) Jeder Wohnungswechsel oder Wechsel des Nutzungsberechtigten ist dem Amt mitzuteilen.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder zweistellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung des Ortsvorstehers bzw. des Amtes Peitz in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (unter 6 Jahren)

Länge mit Denkmal: 1,70 m
Breite: 1,10 m
Abstand: 0,50 m

einstellige Wahlgrabstätte (über 6 Jahren)

Länge mit Denkmal: 2,50 m
Breite: 1,40 m
Abstand: 0,50 m

zweistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal: 2,50 m
Breite: 2,50 m
Abstand: 0,50 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,10 m.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Von denen bei b) bis g) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb beim Amt auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 1,10 m
Breite: 1,10 m

Der Abstand zwischen den einzelnen Urnengrabstätten beträgt 0,50 m.

§ 15

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für anonyme (namenlose) Aschenbestattungen bestimmte Grabflächen.

(2) Die Beisetzung der Urne erfolgt auf einer dafür vorgesehenen Grünfläche.

(3) Es wird kein Nutzungs- bzw. Gestaltungsrecht an dieser Grabstätte erworben.

(4) Die Pflege dieser Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegt der Gemeinde Jänschwalde.

(5) Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

(6) Im OT Grieben besteht die Möglichkeit, an der dafür vorgesehenen Mauer, eine Namenstafel anbringen zu lassen. Diese muss folgende Kriterien erfüllen:

Maße: 20 cm x 30 cm (H x B)

Material: Granit (nero impala)

§ 16

Kriegsgräber

(1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Für Kriegsgräber besteht ein Nutzungsrecht auf Dauer. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Jänschwalde in enger Zusammenarbeit mit dem Amt.

(2) Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle Grabstätten müssen in einer den Friedhöfen würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.

(2) Die Gemeinde Jänschwalde ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit dem Amt werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

§ 18

Grabmale

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig. Sie ist vor Beginn der Arbeiten dem Amt anzuzeigen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch das Amt versagt werden.

(3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Amt prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind auch die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe

zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtes nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist das Amt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Es kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann das Amt sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen von den Berechtigten zu entfernen und einer zugelassenen Deponie zuzuführen.

(7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten abräumen zu lassen. Das Amt ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit. (2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen.

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt,

- Grabstätten durch Errichtung von Zäunen und Hecken einzufrieden,
- Gehölze zu pflanzen, deren Wuchshöhe 1,40 m übersteigt.

Der Ortsbeirat kann auf Vorschlag des Amtes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten bzw. Pflegeberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten/Pflegeberechtigten anteilig sauber zu halten. (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

§ 20 Vernachlässigung und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Amt in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann das Amt die Grabstätte auf des-

sen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. (3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungs- bzw. Pflegerecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet das Amt.

VII. Benutzung der Trauerhallen und Gedenkfeiern

§ 21 Benutzung der Trauerhallen in den OT Jänschwalde-Dorf und Drewitz

(1) Die Trauerhallen werden zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.

(2) Sie stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

(3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhallen durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Friedhofsbeauftragten in die Trauerhallen gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

§ 22 Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Amt zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche das Amt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungs- oder Pflegeberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jänschwalde zu entrichten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf den Friedhöfen aufhält,
- b) den Verboten des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung des Amtes auf den Friedhöfen gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 6 missachtet,
- d) entgegen § 11 Abs. 8 Leichen und Aschen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,

- e) die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 17 Abs. 1, 19 missachtet,
f) entgegen § 22 Gedenkfeiern ohne Genehmigung des Amtes durchführt.

(2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), werden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde, ausgefertigt am 23.06.1998, die Friedhofssatzung der Gemeinde Drewitz, ausgefertigt am 27.04.1995 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Grieben, ausgefertigt am 14.07.1998, außer Kraft.

Peitz, den 03.11.2011

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Tauer

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Tauer

Auf der Grundlage der

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202)
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) und
- § 17 des zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25 S. 1) sowie
- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S.160) hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 17.11.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Tauer beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 17 wird wie folgt neu formuliert:

§ 17 Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 2

Der bisherige § 17 In-Kraft-Treten wird § 18.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 21.11.2011

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Teichland

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr.19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001, (GVBl. I/01 Nr.16 S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 298, 310), und der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 07.11.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland beschlossen:

§ 1

§ 13 der Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 09.03.2010, wird wie folgt neu gefasst:

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind

im OT Bärenbrück: ein- und zweistellige,
im OT Maust: ein- und zweistellige,
und im OT Neuendorf: ein- und mehrstellige

Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechts wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht (in den OT Maust und Neuendorf) mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung des Amtes in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (unter 6 Jahren)	
Länge mit Denkmal:	1,70 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0,50 m
einstellige Wahlgrabstätte (über 6 Jahren)	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	0,90 m
Abstand:	0,50 m
zweistellige Wahlgrabstätte	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	3,00 m

Abstand:	0,50 m
dreistellige Wahlgrabstätte	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	4,50 m
Abstand:	0,50 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m. (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- auf den überlebenden Ehegatten,
- auf die Kinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Von denen bei b) bis g) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb beim Amt auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 09.11.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Gemeinde Turnow-Preilack

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack

zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita „Kunterbunt“, Ortsteil Preilack

Auf der Grundlage der

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202)
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) und
- § 17 des zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kinderdagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25 S. 1) sowie
- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S.160)

hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 18.11.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita „Kunterbunt“, Ortsteil Preilack beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 17 wird wie folgt neu formuliert:

§ 17 Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 2

Der bisherige § 17 In-Kraft-Treten wird § 18.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 21.11.2011

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack

zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita „Benjamin Blümchen“, Ortsteil Turnow

Auf der Grundlage der

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202)
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) und
- § 17 des zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kinderdagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25 S. 1) sowie
- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S.160)

hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 18.11.2011 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita „Benjamin Blümchen“, Ortsteil Turnow beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 16 wird wie folgt neu formuliert:

§ 16 Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 2

Der bisherige § 16 In-Kraft-Treten wird § 17.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 21.11.2011

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) und der §§ 54 Abs. 4, 145 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, S. 1) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 20.10.2011 folgende

Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz (TAV)

beschlossen:

§ 1

Durchführung der Abwasserentsorgung

- (1) Der TAV betreibt zur Entsorgung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der TAV kann die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art und Umfang der Entwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der TAV im Rahmen seiner Abwasserentsorgungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Als Grundstück gilt jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Als wirtschaftliche Einheit sind Flächen zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Entwässerungsanlage eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

- (2) Anschlussnehmer ist, wer bei der Entstehung der Beitrags- oder Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind;

anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Abwasserleiter sind die Anschlussnehmer, andere zur Einleitung von Abwasser von dem Grundstück Berechtigte und jeder, der einer öffentlichen Entwässerungsanlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(4) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung: *Abwasser* ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

- (5) Die Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Versickern, Verregnen, Verrieseln, Behandeln und Einleiten von Abwasser.

(6) Zu der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen des Leitungsnetzes, der Abwasserbehandlungsanlagen und der Vorfluter, mit Ausnahme der Haus- und Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (7) Haus- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage. Sie umfassen die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage dienen, einschließlich des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses.

Der Grundstücksanschluss umfasst die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze (einschließlich Kontrollschacht, wenn sich dieser dort befindet).

Der Hausanschluss beinhaltet unter Einbeziehung des Grundstücksanschlusses die darüber hinausführende Strecke von der Grundstücksgrenze bis zum Kontrollschacht.

Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhalten Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse auch den Vakuumübergabeschacht bzw. die Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer im Verbandsgebiet des TAV ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage zu verlangen und sein Abwasser hierin einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an die betriebsfertige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage grenzen. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der TAV. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erweitert oder geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Abwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt, soweit der TAV von der Abwasserentsorgungspflicht befreit ist.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Aus- bzw. Umbau und Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten und das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der TAV kann das Anschluss- und Benutzungsrecht bzgl. Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann, ausschließen.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken auf Dauer Abwasser anfällt, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), wenn sie hieran angrenzen.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist stets dann anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder wird, die dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen.
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasserentsorgungsanlage, kann der TAV den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage verlangen, sobald diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks innerhalb von drei Monaten. Ein Abnahmeverfahren ist durchzuführen. In Ausnahmefällen kann im Interesse des öffentlichen Wohls eine kürzere Frist verfügt werden.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, vor der baulichen Anlage hergestellt werden. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren ist durchzuführen.
- (6) Den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dem TAV spätestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Anschlussnehmer wird auf Antrag vom Anschlusszwang befreit, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage des Anschlussnehmers mit den Erfordernissen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes abzuwägen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim TAV einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen, Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (4) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für den Anschlussnehmer hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung des Grundstückes die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer privaten dezentralen Abwasserentsorgungsanlage. Die hierzu erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde ist auf Verlangen des TAV diesem vorzulegen.
- (5) Der TAV kann eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschlusszwang bzgl. des Niederschlagswassers aussprechen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls versickert, verregnet, verrieselt oder in Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, haben die Abwasser-einleiter alles anfallende Abwasser dieser zuzuführen (Benutzungszwang).
- (2) Ausgenommen hiervon sind die von den Einleitungsbedingungen des § 8 dieser Satzung verbotenen Stoffe.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Abwassereinleiter wird auf Antrag vom Benutzungszwang befreit, wenn dieser ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage des Abwassereinleiters mit den Erfordernissen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes abzuwägen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAV einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen, Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (4) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für den Abwassereinleiter hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung des Grundstückes die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer privaten dezentralen Abwasserentsorgungsanlage.
- (5) Der TAV kann eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang bzgl. des Niederschlagswassers aussprechen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls versickert, verregnet, verrieselt oder in Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) In den nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten darf Niederschlags-, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagskanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage dürfen zum Schutz der Umwelt und der Abwasserentsorgungsanlage solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - Bau- und Werkstoffe in überdurchschnittlichem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Klärschlammverwertung übermäßig erschweren,
 - giftige, besonders übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - dem Vorfluter schaden können,
 - die Funktion der Abwasserentsorgungsanlage auf andere Weise stören oder
 - die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährden.
- Zu diesen verbotenen Stoffen zählen (auch in zerkleinertem Zustand) insbesondere:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier
 - Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich: 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff

- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze
- Carbide, die Acetyl bilden
- sehr toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 5 genannten Einleiterwerte nicht überschreiten, gilt dieses Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 8 bleibt von dieser Regelung jedoch unberührt.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung (BGBl. I/01, S. 1714) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(5) Abwässer dürfen zudem nur eingeleitet werden, wenn sie in der 2-Stunden-Mischprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Temperatur: | <= 35°C |
| b) | pH-Wert: | 6,5 - 9,5 |
| c) | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): | 900 mg/l |
| d) | Abbaubarkeit BSB ₅ : CSB | >= 0,4 |
| e) | Hinsichtlich absetzbarer Stoffe kann eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage verlangt werden, wenn 1 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit überschritten wird. | |

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden.

- | | | |
|----|------------------------|----------|
| f) | abfiltrierbare Stoffe: | 500 mg/l |
|----|------------------------|----------|
2. Schwerflüchtige *lipophile Stoffe* (z. B. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | direkt abscheidbare: | 100 mg/l |
| b) | soweit Menge und Art des Abwassers zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen, insgesamt: | 250 mg/l |

3. *Kohlenwasserstoffe* gesamt: 20 mg/l

4. Halogenierte organische Verbindungen

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Adsorbierbare organische Halogenverbindungen: | 1 mg/l |
| b) | leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor | 0,5 mg/l |

5. Organische halogenfreie Lösungsmittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, deren Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht 10 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | | |
|----|--------------|-----------|
| a) | Antimon: | 0,5 mg/l |
| b) | Arsen: | 0,1 mg/l |
| c) | Barium: | 5,0 mg/l |
| d) | Blei: | 0,5 mg/l |
| e) | Cadmium: | 0,1 mg/l |
| f) | Chrom: | 0,5 mg/l |
| g) | Chrom-VI: | 0,1 mg/l |
| h) | Cobalt | 2,0 mg/l |
| i) | Kupfer: | 0,5 mg/l |
| j) | Nickel: | 0,5 mg/l |
| k) | Quecksilber: | 0,05 mg/l |
| l) | Selen: | 2,0 mg/l |
| m) | Silber: | 0,5 mg/l |
| n) | Zink: | 2,0 mg/l |
| o) | Zinn: | 5,0 mg/l |

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak: | 150 mg/l |
| b) | Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen: | 10 mg/l |
| c) | Cyanid: (gesamt) | 20 mg/l |
| | (leichtfreisetzbar) | 0,2 mg/l |
| d) | Fluorid: | 50 mg/l |
| e) | Sulfat: | 400 mg/l |
| f) | Sulfid: | 2 mg/l |

- | | | |
|----|-----------------------|----------|
| g) | Phosphatverbindungen: | 15 mg/l |
| h) | Chlor | 1,0 mg/l |
| i) | Chlorid | 300 mg/l |

8. Weitere organische Stoffe

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole: | 100 mg/l |
| b) | Summe Stoffgruppe der perfluorierten Tenside (PFT) | 0,3 µg/l |
| c) | Farbstoffe: Höchstens bis zu einer Konzentration, bei der der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. | |
9. *Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe* gemäß dem Deutschen Einheitsuntersuchungsverfahren G 24 (17. Lieferung 1986): 100 mg/l
10. Für vorstehend nicht *aufgeführte* Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

(6) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall und nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, die bei ihr beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Dem Wohl der Allgemeinheit und insbesondere den Belangen des Umweltschutzes ist hierbei Vorrang einzuräumen.

(7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und deren Einhaltung angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage oder der bei ihr beschäftigten Personen, eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot des Absatzes 5.

(8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind seitens des Anschlussnehmers auf dessen Kosten Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(10) Werden von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Vorschrift unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet, ist der TAV berechtigt, auf Kosten des Anschlussberechtigten bzw. des Abwassereinleiters die dadurch entstehenden Schäden an der Abwasserentsorgungsanlage zu reparieren, besondere Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(11) Der TAV führt ein Kataster über die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Indirekteinleiterkataster). Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Schmutzwasser.

1. Im Indirekteinleiterkataster werden folgende Daten gespeichert:

- | | |
|----|--|
| a) | Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, |
| b) | Name und Anschrift des Grundstückseigentümers, |
| c) | Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 21 WHG, |
| d) | Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der anfallenden Abwasserströme (Produktionsabwasser, Kühlwasser), |

- e) Branchen- und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Abwasser, Beschreibung des Produktionsverfahrens (Wasserkreisläufe, Stoffeinsatz),
- f) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Anschlussurlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen,
- g) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers getrennt nach Teilströmen,
- h) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen (mit Angabe der Probenahmestellen und Messeinrichtungen),
- i) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
- j) Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben.

2. Auf Anforderung des TAV hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatalogs erforderlichen Auskünfte zu geben. Auf Verlangen ist dem TAV ein aktueller Entwässerungsplan vorzulegen.

Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

3. Bei der Einleitung von gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Einzelstichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und nachfolgend gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

4. Der TAV ist berechtigt, zur Kontrolle der Indirekteinleiter Proben zu entnehmen und zu untersuchen. Der TAV kann damit einen Dritten beauftragen. Die Pflicht des Indirekteinleiters zur Eigenkontrolle bleibt davon unberührt.

§ 9

Haus- und Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2 Absatz 7) auf dem anzuschließenden Grundstück ist seitens des Anschlussnehmers nach den geltenden Regeln der Technik und auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalschluss das natürliche Gefälle nicht ausreichend oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Insbesondere hat der Anschlussnehmer Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern. Als Rückstauenebene gilt dabei die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalschluss das natürliche Gefälle nicht ausreichend oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser - Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen - einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Der TAV kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung gemäß DIN - Betreiben von Abscheidern - verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den TAV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung.

(4) Die Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustand zu erhalten.

(5) Den ausgewiesenen Beauftragten des TAV ist zur Prüfung der Haus- und Grundstücksentwässerungseinrichtungen und zur Störungsbeseitigung am Haus- oder Grundstücksanschluss ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(6) Alle Teile der Haus- oder Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.

(7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Haus- oder Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 10

Haus- oder Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren und unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage haben. Im Gebiet des Trennsystems ist je eine separate Schmutz- und Niederschlagswasserleitung zu verlegen. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung bestimmt der TAV.

(2) Der TAV kann auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschluss und mehrere Haus- oder Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück zulassen. Ein gemeinsamer Haus- oder Grundstücksanschluss darf nur genehmigt werden, wenn die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Haus- oder Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben.

(3) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter dürfen den Haus- oder Grundstücksanschluss nicht ohne vorherige Genehmigung des TAV verändern oder verändern lassen.

(4) Der Verband ist berechtigt, die Herstellung der Haus- oder Grundstücksanschlussleitungen nebst Schacht, bei Sonderentwässerungsanlagen auch den Vakuumübergabeschacht bzw. die Grundstückspumpstation - sowie alle sonstigen damit verbundenen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer durchführen zu lassen.

§ 11

Versickerungspflicht von Niederschlagswasser

(1) Sofern die Grundstücke nicht an eine öffentliche Entwässerungsanlage (Misch- und Regenwasserkanalisation) angeschlossen sind, ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

(2) Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von den Grundstücken, auf öffentliche Flächen wie Gehwege, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Anschlussnehmern auf Aufforderung durch den TAV auf Kosten der Anschlussnehmer technisch zu ändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird.

(3) Besteht für den Anschlussnehmer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen

oder stellen die Kosten, die für die zur Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmenden notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich sind, eine unbillige Härte dar, so kann der TAV auf schriftlichen Antrag eine andere Art der Niederschlagsbeseitigung zulassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 12

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten des TAV oder mit Zustimmung der TAV betreten werden. Fremde Eingriffe an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage sind unzulässig.

§ 13

Besondere Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, so ist der TAV unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt für andere Stoffe, die den Anforderungen der Einleitungsbedingungen des § 8 dieser Satzung nicht entsprechen.

(2) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haben Betriebsstörungen und Mängel am Anschlusskanal (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), unverzüglich dem TAV mitzuteilen.

(3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich verändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so haben Anschlussnehmer und Abwassereinleiter dies so früh wie möglich dem TAV mitzuteilen.

(4) Wechselt der Anschlussnehmer, so hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich dem TAV anzuzeigen. Gleiches gilt für den neuen Anschlussnehmer.

(5) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs gemäß § 4 dieser Satzung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich schriftlich dem TAV anzuzeigen.

§ 14

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 15

Haftung

(1) Für Schäden und Nachteile, die durch satzungswidrige Benutzung oder anderes satzungswidriges Verhalten entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangen. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den TAV von diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Wer entgegen § 11 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe hieran vornimmt, haftet für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden.

(3) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem TAV durch den mangelhaften Zustand der Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen des § 8 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 V des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat dem TAV den zusätzlichen Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 16

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13ff. des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch den Verbands-

vorsteher des TAV ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angeordnet und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 gewährt wurde,
 2. gegen seine Anschluss- und Benutzungspflichten aus dem § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 verstößt,
 3. entgegen § 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 gewährt wurde,
 4. entgegen § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten oder -verfahren entspricht,
 5. gegen seine Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb einer Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 9 verstößt,
 6. entgegen § 11 die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
 7. seine Auskunfts- und Anzeigepflichten nach dem § 4 Abs. 4, 5, 6, § 8 Abs. 11 Nr. 2 und § 12 verletzt,
 8. das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht ermöglicht, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, obwohl es die Vorbereitung und die Durchführung der Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung erfordern,
 9. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Versickerungspflicht des § 11 Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen wie Gehwege, Straßen oder Plätze ableitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des TAV.

§ 18

Beiträge und Gebühren sowie Aufwands- und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, soweit dieser nicht gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg mit einem dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinden oder des Zweckverbandes entsprechenden Betrag außer Ansatz bleibt, und als Gegenleistung dafür, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz Anschlussbeiträge, die in einer Beitragssatzung zur Abwasserentsorgungssatzung, welche auf dem Kommunalabgabengesetz beruht, geregelt werden.

Nicht von diesen Anschlussbeiträgen erfasst wird der Aufwand aus der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung.

Für die voraussichtlichen Kosten des Betriebes der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage erhebt der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz Gebühren, die in einer Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung, welche auf dem Kommunalabgabengesetz beruht, geregelt werden.

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Haus-

oder Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage, sind in der tatsächlich geleisteten Höhe dem TAV zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird auf der Grundlage entsprechender Regelungen in der Beitragssatzung zur Abwasserentsorgungssatzung erhoben.

**§ 19
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Peitz, den 21.10.2011

*Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin*

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 20.10.2011 folgende

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung

zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/ Malxe- Peitz (Gebührensatzung)

beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 b) wird wie folgt geändert:

- b) der Verfügungsberechtigte oder dinglich oder obligatorische Nutzungsberechtigte;

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebührenerhebung erfolgt für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und für gewerbliche oder sonstige Nutzung differenziert nach der Zählergröße des eingebauten Trinkwasserzählers.

(2) Eine Wohneinheit (WE) ist jede in sich baulich abgeschlossene Wohnung mit eigenem, abschließbarem Zugang mit Bad bzw. Küche. Gleichzusetzen einer Küche ist eine Kochnische mit Wasseranschluss sowie dem Bad eine der Wohnungseinheit zugeordnete Dusche oder WC. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Grundgebühr zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke beträgt:

für 1 bis 3 WE 6,30 EURO / Monat
für jede weitere WE 1,90 EURO / Monat und WE

(4) Für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse wird die Abwassergrundgebühr nach der Größe des Wasserzählers bestimmt, welcher in der Berechnung des jeweiligen Grundpreises nach dem Allgemeinen Wassertarif für den Gebührenpflichtigen Berücksichtigung gefunden hat.

Qn bis 2,5 cbm/h 6,30 EURO / Monat
Qn bis 6 cbm/h 14,40 EURO / Monat
Qn bis 10 cbm/h 24,00 EURO / Monat
Qn bis 15 cbm/h 35,70 EURO / Monat

3. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Peitz, den 21.10.2011

*Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin*

**Übersicht Tarife und Gebühren
gültig ab 01.01.2012**

Allgemeiner Wassertarif

Die Grundpreiserhebung erfolgt für Wohnbebauungen nach der Anzahl der Wohnungseinheiten (WE) und für gewerbliche oder sonstige Nutzung nach Zählergröße des eingebauten Trinkwasserzählers.

1. Grundpreis nach Wohnungseinheit (WE)	Grundpreis/Monat Netto	USt 7%	Grundpreis/Monat Brutto
für 1 bis 3 WE	10,40 EUR	0,73 EUR	11,13 EUR
für jede weitere WE	2,50 EUR	0,18 EUR	2,68 EUR
2. Grundpreis, gestaffelt nach der Zählergröße			
Qn 2,5	10,40 EUR	0,73 EUR	11,13 EUR
Qn 6,0	27,35 EUR	1,91 EUR	29,26 EUR
Qn 10	45,55 EUR	3,19 EUR	48,74 EUR
Qn 15	86,35 EUR	6,04 EUR	92,39 EUR
Standrohrzähler je Kalendertag	1,65 EUR	0,12 EUR	1,77 EUR
Mindestausleihgebühr	16,50 EUR	1,16 EUR	17,66 EUR
3. Mengenpreis / cbm	1,21 EUR	0,08 EUR	1,29 EUR

4. Sonderkosten	Netto	USt 7 % bzw. 19%	Brutto
für jede zusätzliche Ablesung und Kontrolle eines Standrohrzählers	17,50 EUR	1,23 EUR	18,73 EUR
für jede zusätzliche Ablesung und Kontrolle des Wasserzählers	17,50 EUR	1,23 EUR	18,73 EUR
für die Aufnahme eines Unterzählers	17,50 EUR	3,33 EUR	20,83 EUR
für die Sperrung der Wasserlieferung und Aufhebung der Sperrung je	40,00 EUR	2,45 EUR	42,45 EUR
Sicherheitsbetrag für Standrohrzähler	400,00 EUR		400,00 EUR
Mahnung	3,00 EUR		3,00 EUR
Androhung der Versorgungseinstellung	10,00 EUR		10,00 EUR

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

19. Sitzung des Hauptausschusses Peitz am 12.09.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/KÄ/168/2011

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt die Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Peitz 2011 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss: SP/BA/169/2011

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am BV: Trauerhalle Dammsollstraße Los Tischlerarbeiten und Inneneinrichtung an Bieter Nr. 3 (Bialas Bau und Möbeltischlerei GmbH)

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/165/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem Tausch einer Teilfläche mit einer Größe von ca. 90 qm aus den Flurstücken 222/1 und 230/1 der Flur 9 in der Gemarkung Peitz mit einer Teilfläche von ca. 160 qm aus dem Flurstück 221/1 der Flur 9 in der Gemarkung Peitz zu zustimmen. Die mit dem Grundstückstausch anfallenden Kosten trägt die Stadt Peitz.

Beschluss: SP/BA/166/2011

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Verkauf des Flurstücks 34/5 der Flur 11 und eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.200 qm aus dem Flurstück 12/2 der Flur 6 in der Gemarkung Peitz. Alle anfallenden Kosten, wie Vermessung, Kataster, Notar sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss: SP/BA/167/2011

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Erwerb des Flurstücks 189/5 der Flur 9 der Gemarkung Peitz mit einer Fläche von 4 qm zu einem Preis der aktuellen Bodenrichtwertkarte für das Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ (Grünfläche). Es entstehen keine weiteren Kosten für die Stadt Peitz.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

Fr., 02.12.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum
18:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,
Gaststätte Kastanienhof

Di., 06.12.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,
Gemeindehaus, Hauptstraße 24

Mi., 07.12.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz,
Rathaus, Ratssaal

Do., 08.12.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer,
Gemeindebüro, Hauptstraße 108
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschalde, Drewitz
im Dienstleistungszentrum

Mo., 12.12.

19:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,
Rathaus, Seminarraum

Di., 13.12.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
OT Neuendorf, Feuerwehr/Gemeindezentrum

Mi., 14.12.

18:00 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des
Amtes Peitz, Amtsgebäude, Zbaszynek-Raum,
Schulstraße 6

**20. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow
am 04.10.2011**

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/KÄ/031/2011

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss: Dre/BAD/030/2011

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Geschäftsordnung mit den Festlegungen laut Protokoll.

**23. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer
am 06.10.2011**

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/KÄ/044/2011

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss: Tau/OA/042/2011

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Festsetzung folgender Schließtage für die Kita „Spatzennest“ für das Jahr 2012: 30.04.2012; 18.05.2012; 25.06. - 13.07.2012 und 24.12. - 31.12.2012.

**26. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack
am 07.10.2011**

öffentlicher Teil

Beschluss: 5/26/144/11

Die Gemeindevertretung beschließt die geänderte Tagesordnung.

Beschluss: TuP/BA/067/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss: TuP/BA/066/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack bestätigt die Eilentscheidung 5/02/2011 vom 12.09.2011 (Installationsarbeiten Haustechnik zum Bauvorhaben „Umbau und Sanierung Kinderhaus Turnow“).

Beschluss: TuP/BA/068/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 4: Tischlerarbeiten zum Bauvorhaben „Umbau und Sanierung Kinderhaus Turnow“ in Höhe von 97.974,34 Euro -brutto- an die Firma Bieter Nr. 3 (Firma Eckert Stedtler + Partner OHG)

Beschluss: TuP/OA/069/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung folgender Schließtage für die Kita „Benjamin Blümchen“ für das Jahr 2012:

18.05.2012 und 27.12. - 28.12.2012.

Beschluss: TuP/OA/074/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung folgender Schließtage für die Kita „Kunterbunt“ Preilack für das Jahr 2012:

18.05.2012 und 24.12. - 01.01.2013.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/OA/070/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätten F04-re W1/06.14 nicht zuzustimmen

Beschluss: TuP/OA/076/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätten F04-re W2/08.05 nicht zuzustimmen.

Beschluss: TuP/BA/072/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Errichten und Betreiben einer elektrischen Anlage auf dem Flurstück 127 der Flur 10 in der Gemarkung Turnow.

Für die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit wird eine einmalige Entschädigung gezahlt.

Beschluss: 5/26/145/11

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den Parkplatzbau an der FF Turnow durch die Firma Verdie GmbH bauen zu lassen.

Beschluss: 5/26/146/11

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, mit dem Ortschronisten Herrn Lange einen Vertrag zu schließen, der eine jährliche Zahlung von einem vereinbarten Betrag ab 2012 für Sachkosten beinhaltet. Der Aufwand ist nachzuweisen.

**21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz
am 12.10.2011**

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/KÄ/170/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2010. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 schließt ab:

	EUR - im Verwaltungs- haushalt	EUR - im Vermögens- haushalt
mit Einnahmen von	7.078.520,99	2.888.814,54
mit Ausgaben von	7.078.520,99	2.888.814,54
darin enthalten		
Überschuss	1.585.238,35	942.222,20
Fehlbetrag		

Der Amtsdirektorin wird für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Beschluss: SP/KÄ/177/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss: SP/BA/176/2011

1. Der Beschluss zur Satzung über den Bebauungsplan „Zitadelle“ vom 08.09.2010, Beschluss-Nr.: SP/BA/041/2010, wird aufgehoben.
2. Der Abwägungsbeschluss vom 19.05.2010 wird aufrechterhalten.
3. Auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschließt die Stadtverordnetenversammlung Peitz den Bebauungsplan „Zitadelle“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
5. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, für die Satzung über den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen ist und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Beschluss: SP/BA/174/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz genehmigt die Eilentscheidung Nr. 02/04/11 vom 29.08.2011 Gewerke „Hilfsleistungen für das Untersuchungsprogramm“ für das Bauvorhaben Instandsetzung Wehranlage Hüttenwerk Peitz.

Beschluss: SP/BA/179/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte, hier: Rohbauarbeiten an Bieter Nr. 1 (Fa. Pöschick aus Heinersbrück).

Beschluss: SP/BA/181/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte: Elektroinstallation an Bieter Nr. 3 (Fa. TeleCo aus Cottbus).

Beschluss: SP/BA/180/2011

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung und den Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte: Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallation an Bieter Nr. 2 (Fa. Konzack GmbH aus Cottbus)

22. Sitzung des Amtsausschusses Peitz am 17.10.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/KÄ/146/2011

1. Der Amtsausschuss Peitz beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2010.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 schließt ab:

	-EUR-	-EUR-
	im Verwaltungs-	im Vermögens-
	haushalt	haushalt
mit Einnahmen von	7.645.481,57	2.740.831,46
mit Ausgaben von	7.645.481,57	2.740.831,46
darin enthalten		
Überschuss	2.667.204,56	169.736,46
Fehlbetrag		

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2010 Entlastung erteilt.

Beschluss: AP/KÄ/147/2011

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss: AP/OA/142/2011

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz genehmigt die Eilentscheidung Nr. 01/08/11 vom 08.09.2011 - Vergabe Software und Installation, sowie Aufbau und Konfiguration eines Geo-Webportals.

Beschluss: AP/BA/144/2011

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Radwegsanierung Phönixallee 2. BA an den Bieter Nr.1 (Verdie GmbH aus Turnow).

Beschluss: AP/KA/148/2011

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beruft Frau Marlies Lobeda, in den Seniorenbeirat des Amtes Peitz.

21. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 20.10.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/KÄ/116/2011

1. Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2010.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 schließt ab:

	- EUR-	-EUR-
	im Verwaltungs-	im Vermögens-
	haushalt	haushalt
mit Einnahmen von	2.392.819,05	656.846,02
mit Ausgaben von	2.392.819,05	656.846,02
darin enthalten		
Überschuss	362.006,26	274.030,09
Fehlbetrag		

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2010 Entlastung erteilt.

Beschluss: Jae/KÄ/117/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss: Jae/OA/120/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde.

Beschluss: Jae/BA/072/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt die Auswertung der bisher eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz zur Kenntnis.

Beschluss: Jae/BA/073/2011

Die zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz während der 2. öffentlichen Auslegung vorgebrachten Hinweise und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung geprüft, abgewogen und entsprechend berücksichtigt.

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz (Planfassung Oktober 2011). Die Begründung wird gebilligt.

Das Amt Peitz reicht die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB beim Landkreis Spree-Neiße als höhere Verwaltungsbehörde ein.

Beschluss: Jae/OA/115/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Festsetzung folgender Schließtage für die Kita „Lutki“ für das Jahr 2012: 30.04.2012; 18.05.2012; 24.12.2012; 27.12. - 28.12.2012; 31.12.2012.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/113/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen LP 5 bis 9 zum Bauvorhaben Sanierung Sportlerheim Jänschwalde (lt. Vorläufiger Honorarermittlung) an Entwurfs- und Planungsbüro GmbH.

Beschluss: Jae/BA/114/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen LP 5 bis 9 -Haustechnik HLS- zum Bauvorhaben Sanierung Sportlerheim (lt. Vorläufiger Honorarermittlung) an das Ingenieurbüro für Haustechnik Dipl.-Ing. Robert Schindler.

Beschluss: Jae/BA/108/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Erwerb der Flurstücke: Gemarkung Grieben, Flur 2 Flurstück 203, Flurstück 533 und Flurstück 534 mit einer Gesamtfläche von ca. 173 qm zu einem Festpreis.

Die Kosten der Vermessung, des Katasters und Notars sind von der Gemeinde Jänschwalde zu tragen.

Beschluss: Jae/BA/122/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Errichten und Betreiben einer elektrischen Anlage auf dem Flurstück 86 der Flur 4 in der Gemarkung Jänschwalde. Der Gemeinde Jänschwalde entstehen dadurch keine Kosten. Für die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit wird eine einmalige Entschädigung gezahlt.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Verbandsversammlung

des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/ Malxe- Peitz am 20.10.2011

Beschluss-Nr. TAV/12/41/11

„Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt den 2. Nachtrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag zwischen GeWAP mbH und TAV.“

Beschluss-Nr. TAV/12/42/11

„Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt den Allgemeinen Wassertarif ab 2012.“

Beschluss-Nr. TAV/12/43/11

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die Neufassung der Abwasserentsorgungssatzung des TAV.

Beschluss-Nr. TAV/12/44/11

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des TAV.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 a	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Fritz Kschammer dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher Andre Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde:	Bürgermeister Heinz Schwietzer jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 746914
Ortsteil Jänschwalde-Dorf:	Ortsvorsteher Günter Selleng jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71 A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Bernd Schulze dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 a 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack: gerade Wochen ungerade Wochen	Bürgermeister Helmut Fries dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601 897977

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, der 08.12.2011, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 21.12.2011